Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8635**

16. Wahlperiode 19. 03. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Dorothee Menzner, Dr. Gesine Lötzsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/8351 –

Qualitätsstandards im öffentlichen Nahverkehr – Umsetzung der EU-Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in bundesdeutsches Recht

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hebt die Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 auf. Diese Verordnungen stellten Regeln für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich Landverkehr. In der neuen Verordnung werden Hauptziele für Qualitätsstandards gemäß des Weißbuchs der Kommission vom 12. September 2001, betitelt mit „Die Europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellung für die Zukunft“, formuliert.

Als Hauptziele werden u. a. die garantierte Transparenz und Leistungsfähigkeit öffentlicher Personenverkehrsdienste genannt, was den ursprünglichen Wettbewerbsregeln entspricht. In der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden diese Hauptziele jedoch im Sinne von Qualitätsstandards präzisiert. Hier heißt es, dass soziale, umweltpolitische und raumplanerische Faktoren berücksichtigt werden müssen. Herausragend ist, dass als Qualitätsziel „das Angebot spezieller Tarifbedingungen zugunsten bestimmter Gruppen von Reisenden“ benannt wird. Als Beispielgruppe werden Rentner angeführt.

Diese Ausführung lässt den Schluss zu, dass der Begriff „bestimmte Gruppen“ ebenso Hartz-IV-Empfänger, Sozialhilfeempfänger, Geringverdienende etc. (Anspruchsgruppen nach Sozialgesetzbuch II und XII – SGB II und SGB XII) umfassen kann, die dann in den Genuss „spezieller Tarifbedingungen“ kommen können.

Auch wenn die für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zuständigen Behörden gemäß dem Subsidiaritätsprinzip frei sind, soziale Kriterien und Qualitätskriterien festzulegen, um letztendlich Qualitätsstandards für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufrechtzuerhalten und zu erhöhen, so ist die Bundesregierung trotzdem gehalten, durch die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in deutsches Recht für einen Rechtsrahmen zu sorgen, in dem benannte Qualitätsstandards im öffentlichen Nahverkehr festgelegt werden können.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 18. März 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Verordnung (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates ist am 3. Dezember 2007 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden und wird nach ihrem Artikel 12 am 3. Dezember 2009 in Kraft treten.

Die Verordnung gilt nach ihrem Inkrafttreten unmittelbar in den Mitgliedstaaten und bedarf deshalb keiner Umsetzung. Notwendig ist allerdings eine Anpassung insbesondere des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Regionalisierungsgesetzes.

1. Wie weit ist die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in deutsches Recht gediehen?

2. Wann wird die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in deutsches Recht abgeschlossen sein?

3. Inwieweit sind bereits Umsetzungsverhandlungen mit den Bundesländern eingeleitet worden?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine EU-Verordnung ist unmittelbar wirkendes Recht. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) prüft aber gleichwohl mit den Ländern, in welchen Punkten unter Würdigung des neuen EU-Rechts bestehendes deutsches Recht angepasst werden sollte. Die Änderung der betreffenden Gesetze soll rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1370/2008 abgeschlossen sein.

4. Rechnet die Bundesregierung mit Widerständen der Bundesländer bei der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in deutsches Recht?

   Wenn ja, mit welchen?

Nach dem derzeitigen Beratungsstand können hierzu noch keine Angaben gemacht werden.

5. Wie will die Bundesregierung in der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sicherstellen, dass die zuständigen Behörden unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts im Bereich des ÖPNV allgemein gültige Qualitätsstandards einrichten?

6. Welche Qualitätsstandards aus der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden unter Berücksichtigung sozialer Faktoren in deutsches Recht übernommen?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gibt keine verbindlichen Qualitätsstandards vor. So wird im Erwägungsgrund Nr. 17 der Verordnung ausgeführt, dass es nach dem Subsidiaritätsprinzip den zuständigen Behörden freistehe, soziale Kriterien und Qualitätskriterien festzulegen.

7. Was versteht die Bundesregierung unter dem „Angebot spezieller Tarifbedingungen zugunsten bestimmter Gruppen von Reisenden“?

8. Zählt zum „Angebot spezieller Tarifbedingungen zugunsten bestimmter Gruppen von Reisenden“ ein „Sozialticket“ (Angebot) für bestimmte Anspruchsgruppen (Gruppen von Reisenden)?

9. Wie definiert die Bundesregierung „spezielle Tarifbedingungen“?

Die Fragen 7 bis 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Begriff „spezielle Tarifbedingungen“ wird im Verordnungstext nicht erwähnt. Im Kontext mit Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind damit Höchsttarife für bestimmte Gruppen von Fahrgästen gemeint.

Nach Auffassung der Bundesregierung kann auch ein „Sozialticket“ Gegenstand einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sein.

10. Wie sollen „spezielle Tarifbedingungen“ unter Berücksichtigung der Subsidiarität konkret eingeführt werden?

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 können die zuständigen Behörden zur Erreichung ihrer Qualitätsziele gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen festlegen (siehe auch Antwort zu den Fragen 5 und 6). Dies geschieht in der Regel in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Artikel 4 Abs. 1). Höchsttarife für bestimmte Gruppen von Fahrgästen können auch Gegenstand allgemeiner Vorschriften sein (Artikel 3 Abs. 2).

11. Ist die Bundesregierung bereit, in Anlehnung an die Beispielgruppe Rentner, auch Anspruchsgruppen nach SGB II und SGB XII in „spezielle Tarifgruppen“ aufzunehmen?

    Wenn nein, warum nicht?

Für die Planung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Nahverkehrs sind die Länder zuständig (§ 3 Regionalisierungsgesetz). Dies gilt auch für die Festlegung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Gewährung von Ausgleichszahlungen.

12. Wird die Bundesregierung die finanzielle Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen aus dem Anwendungsbereich der Verordnung ausnehmen, wenn „Höchsttarife für bestimmte Gruppen von Fahrgästen“ (z. B. sog. Anspruchsgruppen nach SGB II und SGB XII) festgelegt werden?

    Wenn nein, warum nicht?

Nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 können die Mitgliedstaaten allgemeine Vorschriften über die finanzielle Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem Anwendungsbereich der Verordnung ausnehmen, wenn diese dazu dienen, Höchsttarife für Schüler, Studenten, Auszubildende und Personen mit eingeschränkter Mobilität festzulegen. Diese Möglichkeit besteht nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge und auch nicht für andere als die genannten Personengruppen.

13. Welchen Einfluss hat die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf das Regionalisierungsgesetz sowie das Personenbeförderungsgesetz?

Der Anpassungsbedarf wird zurzeit geprüft.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333